

Hypothekenpfandbriefe

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

Umlaufende Pfandbriefe und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		31.03.2023	31.03.2022	31.03.2023	31.03.2022	31.03.2023	31.03.2022
Hypothekenpfandbriefe	(Tsd. €)	1.158.000	978.000	1.011.863	939.592	862.040	780.543
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Deckungsmasse	(Tsd. €)	1.425.730	1.180.788	1.292.480	1.219.658	1.113.608	1.054.814
darunter Derivate	(Tsd. €)	-	-	-	-	-	-
Überdeckung	(Tsd. €)	267.730	202.788	280.616	280.066	251.568	274.271
Überdeckung vom Pfandbriefumlauf	%	23,12	20,74	27,73	29,81	29,18	35,14
Gesetzliche Überdeckung**	(Tsd. €)	45.099	-	20.237	-		
Vertragliche Überdeckung	(Tsd. €)	0	-	0	-		
Freiwillige Überdeckung	(Tsd. €)	222.631	-	260.379	-		

^{*} Nach statischem Verfahren gem. PfandBarwertV

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

Laufzeitenstruktur der umlaufenden Pfandbriefe und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekenpfandbriefe	31.03	31.03.2023		.2022
Restlaufzeit:	Pfandbrief- umlauf	Deckungs- masse	Pfandbrief- Deckung umlauf masse	
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
<= 0,5 Jahre	0	51.314	0	48.801
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	10.000	28.791	0	29.320
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	0	37.363	0	35.441
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	70.000	49.484	10.000	33.808
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	40.000	84.613	70.000	96.028
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	50.000	130.268	40.000	90.686
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	170.000	91.555	50.000	129.294
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	598.000	435.403	590.000	357.673
> 10 Jahre	220.000	516.939	218.000	359.738

31.03.2023 FäV (12 Monate)*	31.03.2022 FäV (12 Monate)*
Pfandbrief- umlauf	Pfandbrief- umlauf
Tsd. €	Tsd. €
0	ı
0	ı
0	ı
10.000	1
70.000	1
40.000	1
50.000	-
670.000	-
318.000	-

Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.
 Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Pfandbriefmanager Seite 1 von 5 03.04.2023 10:03:09 Uhr

^{**} Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.



Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendete Forderungen nach Größengruppen

Deckungswerte	31.03.2023	31.03.2022
	Tsd. €	Tsd. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	1.059.788	916.627
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	246.416	153.387
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	78.246	75.507
Mehr als 10 Mio. €	13.280	11.267
Summe	1.397.730	1.156.788

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

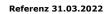
Zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.

		Deckungswerte							
		davon							
		Wohnwirtschaftlich							
		Insgesamt	davon						
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze		
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €		
Deutschland	31.03.2023	1.331.675	432.610	763.837	135.228	0	0		
	31.03.2022	1.092.113	327.968	647.835	116.310	0	0		

		davon	avon						
		Gewerblich	werblich						
		Insgesamt	davon						
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
Deutschland	31.03.2023	66.055	26.072	7.547	16.895	15.542	0	0	
	31.03.2022	64.677	25.327	8.086	15.300	15.964	0	0	

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	
Deutschland	31.03.2023	0	0	
	31.03.2022	0	0	

Pfandbriefmanager Seite 2 von 5 03.04.2023 10:03:09 Uhr





Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekenpfandbriefe

		Summe	davon				
			1 S. 1 Nr.	gem. § 19 Abs. 2 a) u. b) llage: 1 S.1 Nr. 8		3 a) bis c) llage:	Forderungen gem. § 19 Abs 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10
			Insgesamt	davon	Insgesamt	davon	
				gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		gedeckte Schuldver- schreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Staat	Stichtag	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtsumme - alle Staaten	31.03.2023	0	0	0	0	0	(
	31.03.2022	-	-	-	-	-	
Deutschland	31.03.2023	0	0	0	0	0	
	31.03.2022	-	-	-	-	-	

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Pfandbriefmanager Seite 3 von 5 03.04.2023 10:03:09 Uhr



 $\label{thm:condition} Veröffentlichung gemäß \S~28~Abs.~1~S.~1~Nrn.~6,~11,~12,~13,~14,~15~PfandBG~und~\S~28~Abs.~2~S.~1~Nrn.~3,~4~PfandBG~und~\S~28~Abs.~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.~1~Nrn.~3,~2~S.$

Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

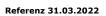
Hypothekenpfandbriefe					
		31.03.2023	31.03.2022		
Umlaufende Pfandbriefe	(Tsd. €)	1.158.000	978.000		
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00		
Deckungsmasse					
Gesamte Deckungsmasse	(Tsd. €)	1.425.730	1.180.788		
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0		
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Tsd. €)	0	0		
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-		
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-		
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Tsd. €)	0	-		
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	98,28	97,86		
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Tsd. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-		
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	4,99	5,16		
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	57,30	57,28		

Liquiditätskennzahlen						
Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG						
		31.03.2023	31.03.2022			
Größte sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Tsd. €)	-	-			
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	-	-			
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Tsd. €)	26.144	-			

Schuldnerausfall					
Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG					
		31.03.2023	31.03.2022		
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	0,00		

^{*} Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Pfandbriefmanager Seite 4 von 5 03.04.2023 10:03:09 Uhr





Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung

Hypothekenpfandbriefe		
ISIN	31.03.2023	31.03.2022
-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Pfandbriefmanager Seite 5 von 5 03.04.2023 10:03:09 Uhr